

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abt. VI/5 - Erneuerbare Energie Erzeugung  
zH Frau Mag. Maria-Sophie Bisteghi  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail: [vi-4@bmk.gv.at](mailto:vi-4@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
024-0.465.297  
25.06.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0136/RK  
DI Renate Kepplinger

Durchwahl  
3451

Datum  
09.07.2024

## EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Bisteghi,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Allgemeines

Das Anfang 2021 in Kraft getretene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) legt in § 62 fest, dass die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW durch einen Investitionszuschuss gefördert werden kann, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel von mind. 40 Mio. EUR vor. Der vorliegende Entwurf der EAG-InvestitionszuschüsseVO Wasserstoff soll die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen schaffen (u.a. Definition von Gegenstand und Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, Bestimmungen zu den Fördercalls sowie Höhe der Fördermittel und Fördersätze).

Die Mittel für diese Investförderung sollen laut EAG zur Hälfte über Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie zur Hälfte aus Grüngas-Förderbeitrag aufgebracht werden. Im Jahr 2024 werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen aber aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Auf europäischer sowie nationaler Ebene gibt es ambitionierte Ziele bei der nachhaltigen Transformation sowie im Hinblick auf die Produktion und den Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff. Um diese zu erreichen sind Förderungen auch für den Hochlauf der nationalen Wasserstoffproduktion notwendig, daher begrüßen wir die Veröffentlichung des

Entwurfes und setzen uns für einen schnellstmöglichen Beschluss ein, damit ein erster Fördercall bereits 2024 durchgeführt werden kann. Die EAG-InvestitionszuschüsseVO Wasserstoff stellt einen wichtigen Puzzleteil der Wasserstoff-Förderlandschaft dar, weil sie auch die Förderungen von Produktionsanlagen mit einer Leistung zwischen 1 MW und 5 MW erlaubt. Für diese Anlagengröße gibt es aktuell keine andere Fördermöglichkeit.

Erfreulich ist, dass die Aufbringung der Fördermittel für 2024 durch Beiträge aus den Bundesmitteln, wie in Option § 71 EAG vorgesehen, erfolgen soll - und nicht über Grüngas-Förderbeitrag bzw. Erneuerbaren-Förderbeitrag/-pauschale. Eine unmittelbare Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte ergibt sich daher nicht aus dem Entwurf. Analog zur Investitionszuschüsse-Verordnung Gas sollte die Aufbringung der Fördermittel auch für 2025 im Sinne der gewollten Entlastung der Unternehmen und Haushalte aufgrund Preisentwicklungen aus Bundesmitteln festgeschrieben werden.

Es bleibt aber immer noch die Klärung der Frage über den Verbleib der Fördermittel der letzten Jahre offen. Das EAG sieht jährliche Mittel für Investitionsförderungen für Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 von 40 Mio. EUR vor. Aufgrund der fehlenden Förderverordnung war es für Fördernehmer allerdings in den letzten Jahren nicht möglich diese Mittel abzuholen. Es muss sichergestellt werden, dass diese Mittel für die nationale Wasserstoffwirtschaft nicht verloren sind und insgesamt ausreichend Fördermittel für den Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft verfügbar sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir hervorheben, dass zwar das EAG nur von der Förderung von erneuerbarem Wasserstoff spricht, aber auch klimaneutraler Wasserstoff einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der nationalen Dekarbonisierungsziele leisten kann. Auch die „Wasserstoffstrategie für Österreich“ spricht von klimaneutralem Wasserstoff. Die Förderung von ausschließlich erneuerbarem Wasserstoff verlangsamt daher die Erreichung der Klimaziele. Es sollte daher zeitnah auch Förderungen für dekarbonisierten oder low carbon Wasserstoff geben. Weiters muss sich die österreichische Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass auch dieser Wasserstoff für die Erreichung nationaler und europäischer Zielsetzungen anrechenbar ist.

Schließlich möchten wir noch betonen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf ein wichtiger Schritt darstellt. Aber die Produktion von Wasserstoff stellt nur einen Teil einer funktionierenden Wasserstoffwirtschaft dar und es wird auch Förderungen sowie Unterstützungen für Investitionen in den Infrastrukturaufbau und die Entwicklung der heimischen Nachfrage bedürfen. Ohne die parallele Entwicklung aller Teile der Wasserstoffwirtschaft wird die österreichische Wasserstoffwirtschaft im europäischen Vergleich weiter hinterherhinken und ein echter Wasserstoffhochlauf nicht gelingen.

## II. Im Detail

### Zu § 4 Abs 4

Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert lt. Abs 4 den Stand der Technik. Um zu vermeiden, dass innovativen Anlagen, die über den aktuellen „Stand der Technik“ hinausgehen, die Förderung versagt werden könnte, schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„dass die Anlage dem Stand der Technik oder marktfähigen Techniken entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden“.*

### **Zu § 5 Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze)**

Die im vorgelegten Entwurf genannten Fördermittel von insgesamt 40 Mio. Euro für 2024 sind aber zu gering für den bestmöglichen Beitrag von Wasserstoff zur Erreichung der Klimaziele in Österreich. Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung des BMK können mit 40 Mio. Euro Fördermitteln nur 44 MW Elektrolyse-Leistung realisiert werden, das sind 4,4 % des Ziels von 1 GW (= 1.000 MW) Elektrolyse-Leistung bis 2030.

Der Fördersatz von 906 €/kW Elektrolyseleistung basiert (siehe oben) auf Gutachten aus dem Jahr 2021 und sollte an aktuelle Bedingungen (Berücksichtigung Inflation) angepasst werden. Weiters steht nicht fest, auf welche Quelle(n) man sich hier bzgl. Höhe und Zusammensetzung des Fördersatzes bezieht.

Gemäß § 3 Abs. 1 können nur „*Investitionen in die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in erneuerbaren Wasserstoff oder synthetisches Gas gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 EAG*“ Gegenstand des Investitionszuschusses sein. Gemäß § 3 Abs. 2 darf für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme „*keine Förderung auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf Grundlage anderer unionsrechtlicher, bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.*“

Da jedoch gemäß Begriffsbestimmungen § 2 Abs. 1 Z 6 Investitionen als solche definiert werden, die „*örtlich gebundene Einrichtungen betreffen und insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, Gutachten und Planungskosten umfassen*“, sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass nur Umwandlungs-Anlagen im engeren Sinn (Strom zu Wasserstoff oder synthetischem Gas) von einem Kumulierungsverbot erfasst werden.

### **Zu § 13 Abs 2 Z 2. Informationsverpflichtungen**

Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kontroll- und Einsichtsrechte nicht überschießend gestaltet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben.

### **Zu § 14 Rückzahlungen**

Im derzeitigen Entwurf ist die Verpflichtung zur Rückzahlung sehr weit gefasst. Auch geringfügige Abweichungen führen dazu, dass die Förderleistung - und zwar als Ganzes - zurückgezahlt werden muss. Beispielsweise gilt dies, wenn im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen oder sonstige Fördervoraussetzungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden (Z 2).

Die Rückzahlungsverpflichtung ist generell auf Fälle schwerwiegender Übertretungen zu beschränken.

Darüber hinaus sind einzelne Tatbestände wie folgt zu ändern:

Zu Z 2 und Z 3: die Verpflichtung zur Rückzahlung darf nur entstehen, wenn die in Z 2 und Z 3 genannten Umstände eintreten „*obwohl der Fördernehmer von der Förderabwicklungsstelle unter Setzung einer angemessenen - acht Wochen nicht unterschreitenden - Frist zur Herstellung des rechtskonformen Zustands schriftlich unter konkreter Angabe der Verfehlung zur Verbesserung aufgefordert wurde.*“

Z 4: die bloße „Verzögerung“ ist jedenfalls überschießend; „Änderungen“ sollten nur relevant sein, wenn das geänderte Projekt nicht mehr förderbar wäre; „unverzüglich“ ist unklar überschießend. Daher sollte diese Z 4 lauten: *„der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative ohne unnötigen Verzug Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, die den sonstigen Förderbedingungen widerspricht;“*

Z 5 muss beschränkt werden auf *„vorsätzlich be- oder verhindert“*. In der Praxis führen gerade unangekündigte Kontrollen zu Problemen und Missverständnissen. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen das notwendige Sicherheitspersonal zur Begleitung einer Behördendelegation auf das Betriebsgelände nicht greifbar ist, etc.

In Z 7 ist das Wort „zulässige“ zu streichen; der (sonstige) Tatbestand stellt ja ohnehin darauf ab, ob eine Verlängerung der Frist erfolgt ist, was deren zuvor erfolgte Zulässigkeitsprüfung voraussetzt.

Die zusätzlichen Kriterien GIBG und BGStG (Z 15 und Z 16) sind grundsätzlich abzulehnen. In beiden Fällen kann es trotz Einhaltung sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen und Vorschriften zu Verfahren gegen Betriebe kommen. Die Verknüpfung mit der Rückzahlung einer Förderung führt zu massiver Rechtsunsicherheit allein zu Lasten des Betriebs. Häufig kann auch mangels Bewerber die gesetzlich vorgeschriebene Einstellungsquote gem. BehEinstG nicht erfüllt werden, folglich muss eine Ausgleichstaxe an das Bundessozialamt abgeführt werden. Daneben stimmen Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission und des daneben angestregten Zivilprozesses manchmal nicht überein - was gilt dann?

### III. Zusammenfassung

Der längst fällige Verordnungsentwurf wird begrüßt. Jedoch gibt es in einzelnen Bereichen noch Verbesserungsbedarf, um eine möglichst effiziente und praxisorientierte Förderung zu gewährleisten (ua Berücksichtigung der Inflation). Wichtig ist es insbesondere Klarheit zu schaffen im Hinblick auf die Frage des Verbleibs jener Fördermittel, welche aufgrund des Fehlens einer notwendigen Verordnung in den letzten Jahren nicht abgeholt werden konnten. Diese Mittel dürfen nicht verloren gehen und müssen für den Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft verfügbar sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter